



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

080/12

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Technische Betriebe Offenburg

Bearbeitet von:

Hauß, Friedrich

Tel. Nr.:

9276-218

Datum:

30.08.2012

1. Betreff: Rauchfreie Zone im Offenburger Freibad Stegermatt

2. Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Öffentlichkeitsstatus

1. Technischer Ausschuss

08.10.2012

öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss stimmt der Beibehaltung der bisherigen Regelung zu.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

080/12

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Hauß, Friedrich	9276-218	30.08.2012

Betreff: Rauchfreie Zone im Offenburger Freibad Stegermatt

Sachverhalt/Begründung:

I. Sachverhalt:

Seitens einer Bürgerin kam es immer wieder zu Beschwerden, weil Badegäste vereinzelt im Bereich des Kinderbeckens rauchen.

- 1) Die gleiche Bürgerin hat in der Fragestunde des Gemeinderates angeregt, zum Schutz der Kleinkinder eine Nichtraucherzone einzurichten.
- 2) Den Technischen Betrieben sind keine weiteren Beschwerden dieser Art bekannt. Dennoch haben die TBO auf die Beschwerde reagiert. Bereits 2011 wurden im Kleinkinderbereich Hinweisschilder angebracht, die die Badnutzer zur Rücksichtnahme auf die Kleinkinder anhält.
- 3) In der aktuellen Satzung über die Badeordnung für das Hallen- und Freibad (Fassung vom 19.07.2004, Anlage 1) ist ein Rauchverbot in § 10, Abs. 5 innerhalb der Gebäude geregelt. Ein generelles Rauchverbot auf dem Freigelände des Stegermattbades besteht nicht.
In einigen wenigen Einzelfällen werden die Badegäste darauf hingewiesen, dass das Rauchen in der Nähe des Beckenrandes nicht gestattet ist bzw. im Bereich des Spielplatzes nicht erwünscht ist. Diese Anweisungen werden im Rahmen des Hausrechts erteilt und wurden bisher auch weitestgehend befolgt.

II. Handlungsoptionen

Zur Regelung des Nichtraucherschutzes gibt es in Abstimmung mit dem Fachbereich 9 (Abt. Gewerbe, Sicherheit und Ordnung) zwei Möglichkeiten.

Variante 1 (Satzungsänderung)

In dieser Variante könnten Raucher- bzw. Nichtraucherbereiche ausgewiesen werden. Diese Variante hätte den Vorteil, dass eine eindeutige, schriftliche Regelung vorliegen würde, was genau wo erlaubt ist.

Nachteil dieser Lösung ist jedoch, dass zur konsequenten Überwachung der Regelung entsprechend mehr Personal eingesetzt werden muss. Eine Regelung ohne Überwachung ist aus Sicht der TBO nicht zielführend.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

080/12

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Hauß, Friedrich	9276-218	30.08.2012

Betreff: Rauchfreie Zone im Offenburger Freibad Stegermatt

Variante 2 (Hausrecht)

Die Variante 2 ist, die Satzung in der bisherigen Form beizubehalten. Alle Becken des Freibades sind mit einer Pflastereinfassung (siehe Anlage 2) umgeben. Diese Einfassung dient u.a. dazu, den Schmutzeintrag in die Becken zu verringern. In diesem Bereich achten die Aufsichtskräfte bereits bisher darauf, dass nicht geraucht wird. Dies ist in Freibädern gängige Praxis und wird auch im Stegermattbad bereits seit Jahren so gehandhabt. Diese Handhabung wird im Rahmen des Hausrechts durch die §§ 11 und 12 abgedeckt.

III. Handlungsempfehlung

Nachdem sich die angesprochene Problematik des Rauchens im Freibadbereich nicht als generelles bzw. grundsätzliches Problem herausgestellt hat, ist eine weitergehende Reglementierung aus Sicht der TBO nicht notwendig.

Eine Ausweisung von Raucher- bzw. Nichtraucherbereichen im Liegewiesenbereich erfordert zur Durchsetzung einen höheren Personalaufwand. Weitere Regulierungen haben in der Regel auch Auswirkungen auf die Besucherzahl.

Im unmittelbaren Beckenbereich (gepflasterte Flächen) wird seitens der Wasseraufsicht darauf geachtet, dass nicht geraucht wird.

Mit etwas Rücksichtnahme aller Badegäste, unterstützt durch das Aufsichtspersonal, konnte bisher sowohl den Bedürfnissen der Nichtraucher, als auch den der Raucher Rechnung getragen werden.

Die TBO schlagen deshalb vor, die bisherige Regelung beizubehalten.